

Kooperationsvereinbarung

zum Angebot für Schulen, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern im Bereich des schulischen Unterstützungsbedarfes Emotionale und soziale Entwicklung im Kreis Warendorf

zwischen

der Bezirksregierung Münster
vertreten durch Herrn Matthias Schmied

und
dem Kreis Warendorf
vertreten durch den Landrat

Präambel

Im Kreis Warendorf werden Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung in allgemeinen Schulen (des Gemeinsamen Lernens) beschult und gefördert. Für diese Aufgabe bieten der Kreis Warendorf und die Bezirksregierung Münster den Schulen Hilfen und Unterstützung an.

Die Kooperationspartner sorgen in gemeinsamer Verantwortung für ein schulisches Beratungsangebot für Schülerinnen und Schüler mit einem Unterstützungsbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung. Für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an intensiver, sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung hat der Kreis Warendorf einen schulischen Lernort (§132 Abs. 3 SchulG NRW) eingerichtet. Hier werden Kinder und Jugendliche zeitlich befristet mit dem Ziel unterrichtet und erzogen, sie in Abstimmung mit ihrer Schule auf die baldige Rückkehr vorzubereiten. Sie bleiben Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule.

Ausgangslage

Das schulische Beratungs- und Unterstützungsangebot wird in Form eines Inklusionsteams sowie eines Clearingverfahrens gewährleistet. Für Schülerinnen und Schüler mit einem intensivpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach §15 AO-SF wird das Regenbogenschulhaus in Ahlen als schulischer Lernort als Angebot vorgehalten. Für das Schuljahr 2024/2025 ist die Eröffnung eines weiteren Standortes des schulischen Lernortes in Warendorf geplant.

Das **Inklusionsteam** besteht aus Fachkräften der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Sonderpädagogik und der Schulpsychologie. Die Fachkräfte bieten eine multiprofessionelle mobile Schulberatung an und beraten und unterstützen Schulen im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern.

Das Inklusionsteam setzt sich zusammen aus:

- Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf)
- Sonderpädagogik Primarstufe und Sonderpädagogik Sekundarstufe (Land NRW)
- Schulpsychologie (Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf)

Im **Clearingverfahren** werden Fälle beraten (u.a. im Kontext eines Schulausschlusses §54.3 SchulG NRW, bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung), um die weitere Beschulung und flankierende Angebote abzustimmen.

Der **schulische Lernort** ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (§15 AO-SF). Es werden 20 Plätze je Standort vorgehalten. Sie verteilen sich auf die Jahrgänge 1-10. Ziel ist immer die Rückschulung in die allgemeine Schule. Abschlüsse können in den Bildungsgängen entsprechend in Kooperation mit der Stammschule vergeben werden.

Der Lernort unterstützt die Schülerin/ den Schüler im Rückführungsprozess in Kooperation mit dem Inklusionsteam durch vorbereitende und begleitende Beratungsgespräche mit allen Beteiligten.

Der **Lenkungskreis** setzt sich zusammen aus der Dezernentin für Arbeit und Soziales, Bildung und Kultur, Jugend und Gesundheit (Kreis Warendorf), der oberen Schulaufsicht Förderschule (Dezernat 41, Bezirksregierung Münster), der Schulaufsicht mit der Generale Inklusion (Schulamt für den Kreis Warendorf); der Leitung des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf (Amt 51).

Der Lenkungskreis stellt das Entscheidungsgremium dar.

Die **Leitungsrunde** bildet sich aus der Schulaufsicht Förderschule mit der Generale Inklusion (Schulamt für den Kreis Warendorf), die Leitung des Amtes für Jugend und Bildung (Amt 51).

Die Leitungsrunde sorgt für die qualitative Ausgestaltung der Hilfen und Unterstützungsangebote. Die jeweiligen dienstaufsichtlichen Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

Aufgaben

Inklusionsteam

Das Inklusionsteam steht allen Schulen im Kreis Warendorf für den Primar- und Sekundarbereich I als Beratungsangebot zur Verfügung. Ziel ist es in einem gemeinsamen Beratungsprozess mit allen Beteiligten Wege und Möglichkeiten zu eruieren, um Schülerinnen und Schüler mit besonders herausforderndem Verhalten eine erfolgreiche Förderung und Bildung zu ermöglichen.

Folgende Aufgaben sind für das Inklusionsteam vorgesehen:

Fallberatung

Als schulisches Unterstützungsangebot werden mit allen Beteiligten unter Einbezug der Multiprofessionalität nach Lösungsmöglichkeiten gesucht bzw. gemeinsam Maßnahmen entwickelt.

Klärung einer Beschulung im schulischen Lernort

Wird im Beratungsprozess ein intensivpädagogischer Unterstützungsbedarf nach § 15 AO-SF auf Grundlage des MesK (Matrix emotionaler und sozialer Kompetenzen) deutlich, wird ein weiterer Klärungsprozess im Rahmen des Clearingverfahrens eingeleitet. In der Regel ist das Inklusionsteam vor der Aufnahme in den schulischen Lernort einzubeziehen.

Konzeptionelle Beratung

Das Inklusionsteam kann die Schulen in einem konzeptionellen Beratungsprozess im Umgang mit herausforderndem Verhalten begleiten und unterstützen.

Clearingverfahren

Ziel ist die Klärung weiterer Beschulungswege und außerschulischer Unterstützungsmaßnahmen von Schülerinnen und Schülern, deren Schulbesuch erheblich beeinträchtigt ist oder denen ein Schulausschluss droht.

Ständige Mitglieder der Clearingsitzung sind:

- Schulaufsicht Förderschule/Generale Inklusion
- Leitung des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes
- Leitung der Schulpsychologischen Beratungsstelle
- Leitung des zuständigen Jugendamtes oder des ASD

Jede Person in den genannten Rollen benennt eine Vertretung, die sie dann vertreten kann, wenn sie an ihrer Teilnahme verhindert ist. Die zuständige Schulaufsicht kann nur durch eine andere Schulaufsicht vertreten werden. Weiterhin nehmen maximal drei Personen aus der fall einbringenden Schule teil. Die Schulleitung bzw. ein Schulleitungsmitglied ist verbindlich beteiligt.

Temporäre Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Leitung des Schulischen Lernortes bei Anfrage an den Lernort
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Inklusionsteams bei vorherigem Einbezug in die Beratung
- Die jeweils zuständige Schulaufsicht

Eltern und Wohngruppen können eine schriftliche Stellungnahme einbringen. Eine Clearingsitzung sollte bis auf Ausnahmen den Zeitrahmen von 75 Minuten nicht überschreiten.

Das Schulamt für den Kreis Warendorf stellt eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter, die die / der die Clearingsitzung koordiniert.

Die Moderation der Clearingsitzung erfolgt durch eine Mitarbeiterin der Schulpsychologischen Beratungsstelle des Kreises Warendorf.

Lernort

- Der schulische Lernort wird durch eine Schulleitung geleitet.
- Über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in einen schulischen Lernort entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Aufnahme ist auf höchstens sechs Monate befristet. Über jede weitere, wiederum auf höchstens sechs Monate befristete Verlängerung entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.
- Die Bildungs- und Erziehungsangebote zielen auf die baldige Rückkehr in die bisher besuchte Schule. Diese Schule und der schulische Lernort stimmen den individuellen Förderplan miteinander ab. Die Schülerinnen und Schüler bleiben Schülerinnen und Schüler ihrer Stammschule.

Die Jugendwohngruppe der Erziehungshilfe St. Klara Beckum „Die Hobbits“ ist entsprechend des Antrages durch den Kreis Warendorf an den Lernort „Regenbogenschulhaus“ angebunden. Die schulische Versorgung der stationär aufgenommenen Bewohner dieser Intensivwohngruppe ist somit gesichert.

§ 1 Aufgaben der Kooperationspartner

Die Kooperationspartner unterstützen in gemeinsamer Verantwortung die Schulen im Kreis Warendorf in der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung mit folgenden Angeboten:

Inklusionsteam

Die **Sozialpädagogische Fachkraft** wird an das Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf angebunden. Die Beauftragung eines Trägers der freien Jugendhilfe erfolgt nicht. Die Fachkraft vernetzt sich eng mit den örtlichen Jugendämtern der Städte Ahlen, Beckum und Oelde, die hierfür jeweils eine Ansprechperson benennen. Diese Ansprechpersonen werden frühzeitig in den Prozess miteinbezogen, um so die Kompatibilität der Maßnahmen mit der eigenen Hilfeplanung berücksichtigen zu können.

Die **Fachkraft der Schulpsychologie** wird an das Amt für Jugend und Bildung angebunden und gehört zum Team der Schulpsychologischen Beratungsstelle des Kreises Warendorf und wird im Rahmen des regionalen Einsatzmanagements (REM) im Inklusionsteam verortet.

Die **sonderpädagogischen Lehrkräfte** werden im Rahmen einer Abordnung in ihrer Tätigkeit als Fachberater/innen im Inklusionsteam eingesetzt. Eine regelmäßige Reflexion ihrer Tätigkeit findet mit der Schulaufsicht Förderschule/Generale Inklusion (Schulamt für den Kreis Warendorf) statt.

Clearingverfahren

Die Kooperationspartner sorgen in ihrer jeweiligen Zuständigkeit für die sächlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung des Clearingverfahrens.

Lernort

Die Zusammenarbeit mit dem Inklusionsteam ist Grundlage der Kooperationsvereinbarung. Der Lernort benennt eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner aus dem Lehrkörper für die Stammschule. Er verpflichtet sich zur Begleitung

der Schülerin/des Schülers im Lernort und im Rückführungsprozess sowie nach erfolgreicher Rückführung beratend zur Verfügung zu stehen. Abschlüsse können in den Bildungsgängen entsprechend in Kooperation mit der Stammschule vergeben werden. Zeugnisse werden durch den schulischen Lernort erstellt, führen den Kopf der Stammschule und werden durch die Stammschule gegengezeichnet.

§ 2 Ziel der Kooperationsvereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren, auf Basis ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften, eine abgestimmte, zielgruppenorientierte und koordinierte Zusammenarbeit, um das Primärziel, die Rückschulung ins Regelsystem, zu erreichen.

§ 3 Vereinbarungen für die Zusammenarbeit

Die Leitungsrunde trifft sich mindestens einmal jährlich und zeichnet sich für die Qualitätsentwicklung und -sicherung verantwortlich. Bei Bedarf wird eine Sitzung des Lenkungskreises einberufen.

Im Rahmen der Entscheidungsprozesse der Leitungsrunde erfolgt die Steuerung des Inklusionsteams in enger Abstimmung durch die Leitung des Sachgebietes 51.5 des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf (Amt 51) auf Basis der definierten Arbeitsprozesse. Sie fungiert zugleich als Ansprechpartner/in für das Inklusionsteam. Dienstaufsichtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Evaluation / Berichterstattung

Berichtswesen und Qualitätsentwicklung erfolgen halbjährlich im Sinne eines Sachstand- und Jahresberichtes durch das Inklusionsteam. Eine Evaluation findet im Rahmen der Leitungsrunde statt.

Zwischen den sozialpädagogischen Fachkräften, den sonderpädagogischen Lehrkräften und den Fachkräften der Schulpsychologie erfolgt eine gemeinsame Auswertung der abgeschlossenen Fälle.

§ 5 Inkrafttreten / Laufzeit / Kündigung

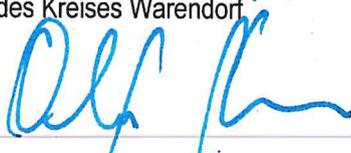
- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 6 Schlussbestimmung

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist mit vorheriger Zustimmung der anderen verbleibenden Partner oder nach Ausscheiden eines Partners mit vorheriger Zustimmung der verbleibenden Partner möglich.
- (3) Die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB finden auf diesen Kooperationsvertrag keine Anwendung.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt die ergänzende Vertragsauslegung.
- (5) Keine Partei ist berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung der anderen Partei, sei es im Wege der Einzel- oder der Gesamtrechtsnachfolge, auf einen Dritten zu übertragen.

Warendorf, den

Landrat des Kreises Warendorf

16.10.23


Münster, den

Bezirksregierung Münster

27.4.25
